



Aktuelle Informationen Covid-19 und der Umgang in den Sportanlagen der Stadt Tuttlingen

Ausrufung der Alarmstufe II durch das Land BW am 23.11.2021

Aufgrund der sich weiter zuspitzenden Lage haben sich Bund und Länder verständigt, die Corona-Maßnahmen nochmals zu verschärfen. Auch in Baden-Württemberg gelten ab Mittwoch, 24. November 2021, zusätzliche Einschränkungen.

Was bedeutet dies neu für den Sport? (Alarmstufe II - Stand 24.11.2021)

- Für den Trainings- und Wettkampfbetrieb in geschlossenen Räumen gilt für Sportlerinnen und Sportler die 2G-Regel.
- Für den Trainings- und Wettkampfbetrieb im Freien gilt für Sportlerinnen und Sportler die 3G-Regel – wobei ein PCR-Test für die Teilnahme von nicht-immunisierten Teilnehmerinnen und Teilnehmern notwendig ist.
- In der Alarmstufe II gilt weiterhin bei Wettkampfserien oder beim Ligabetrieb im Freien die Pflicht zur Vorlage eines PCR-Testnachweises und in geschlossenen Räumen 2G.

Neu: Für Zuschauer bei Sportveranstaltungen gilt sowohl in geschlossenen Räumen also auch im Freien die **2G+ Regel**.

- 2G+ Regelung – also genesene und geimpfte Personen müssen zusätzlich einen tagesaktuellen negativen Schnell- oder PCR-Test vorlegen.
 - Es gilt sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien die 2G+. Es gilt eine Kapazitätsbegrenzung auf 50 Prozent, aber nicht mehr als 25.000 Zuschauerinnen und Zuschauer.
 - Bei nicht-immunisierten Beschäftigten oder ehrenamtlich und selbstständig für den Verein Tätigen, wie beispielsweise Trainerinnen und Trainer oder Übungsleiterinnen und Übungsleiter, reicht in allen Stufen beim Trainings- und Übungsbetrieb und bei Wettkampfveranstaltungen ein Antigen-Schnelltest aus. Es ist jedoch an jedem Präsenztag ein aktueller Testnachweis erforderlich.
-

Ausnahmen von der 2G-Beschränkung im Sport

- Kinder bis einschließlich 5 Jahre
 - Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind
 - Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule (Testung in der Schule)
 - Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen (negativer Antigen-Test erforderlich)
 - Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig, negativer Antigen-Test erforderlich)
 - Personen, für die es keine allgemeine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommision (STIKO) gibt (negativer Antigen-Test erforderlich)
 - **Neu:** Schwangere und Stillende sind nur noch bis zum 10. Dezember 2021 von der Testpflicht sowie den Teilnahme- und Zutrittsbeschränkungen ausgenommen, da es für diese Gruppen dann seit drei Monaten eine Impfempfehlung der STIKO gibt (negativer Antigen-Test erforderlich).
-

Generelle Regeln für den Sportbetrieb

Generell gilt beim Freizeit- und Amateursport in Sportstätten wie Sportplätzen, Schwimmbädern, Fitnessstudios:

- Die Einschränkungen beim Sport gelten nicht für den privaten Sport wie etwa das Joggen im Wald oder das gemeinsame Fahrradfahren. Hier gelten jedoch die jeweiligen Kontaktbeschränkungen der Warn- oder Alarmstufen für nicht genesene und nicht geimpfte Personen.
- Zum Freizeit- und Amateursport zählen auch der Tanzsport und Tanzkurse.
- In geschlossenen Räumen müssen alle Sportlerinnen und Sportler einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis oder einen negativen Testnachweis

vorlegen. Dies gilt auch für Trainerinnen und Trainer sowie Übungsleiterinnen und Übungsleiter. Für die Ausübung von Sport zu dienstlichen Zwecken, Reha-Sport und Spitzen- oder Profisport ist ein Testnachweis nicht erforderlich.

- Der kurzfristige Aufenthalt im Innenbereich, um Kinder in die Obhut der Trainerinnen und Trainer oder Übungsleiterinnen und Übungsleiter zu übergeben oder von diesen wieder abzuholen, ist nicht-immunisierten Personen auch ohne Testnachweis gestattet.
- Sofern gerade kein Sport getrieben wird, gilt in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht; im Freien, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.
- Der/Die Veranstalter*in/Anbieter*in muss ein Hygienekonzept erstellen. Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:
 - Die Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen.
 - Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
 - Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.
 - Die rechtzeitige und verständliche Information der Sportlerinnen und Sportler über die geltenden Hygienevorgaben.
 - Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.
- Die Kontaktdaten der Sportlerinnen und Sportler müssen dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer. Dies kann entweder mit einschlägigen Apps wie Luca oder auch analog auf Papier erfolgen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf am Training/Wettkampf nicht teilnehmen.
 - Kinder bis einschließlich fünf Jahre und Kinder, die älter, aber noch nicht eingeschult sind, sind von der Testpflicht ausgenommen.

- Die Einschränkungen beim Sport gelten nicht für den privaten Sport wie etwa das Joggen im Wald oder das gemeinsame Fahrradfahren. Hier gelten jedoch die jeweiligen Kontaktbeschränkungen der Warn- oder Alarmstufen für nicht genesene und nicht geimpfte Personen.
 - vor Ort unter Aufsicht oder durch den Veranstalter/Anbieter durchgeführt werden – diese Tests sind nur für die entsprechende Einrichtung gültig,
 - im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen,
 - von einem Leistungserbringer nach [§ 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung](#) (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden oder
 - im Rahmen der Testung an den Schulen gemacht worden sein.
 - Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.
 - Kinder bis einschließlich fünf Jahre und Kinder, die älter, aber noch nicht eingeschult sind, sind von der Testpflicht ausgenommen.
- Wenn ein negativer PCR-Test erforderlich ist, darf dieser nicht älter als 48 Stunden sein.
- Schülerinnen oder Schüler müssen keinen Testnachweis vorlegen. Da sie regelhaft zweimal pro Woche in der Schule getestet werden, reicht die Vorlage des Schülersausweises, einer Schulbescheinigung, einer Kopie des letzten Jahreszeugnisses, eines Schüler-Abos oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule. Die Ausnahme gilt nur für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich 17 Jahre.
- Für den Ausschank und Konsum von alkoholischen Getränken auf dem Gelände der Sportanlage oder Sportstätte gelten die allgemein für die Gastronomie geltenden Regelungen
- Für Beschäftigte gilt die [bundeseinheitliche 3G-Regelung am Arbeitsplatz](#).

- Der/Die Veranstalter*in/Anbieter*in ist für die Kontrolle der Genesenen-, Geimpften- und Getesteten-Nachweise sowie für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.
 - Für alle Personen ab 0 Jahren mit typischen [COVID-19-Symptomen](#) gilt weiterhin ein generelles Zutritts- und Teilnahmeverbot.
-

Was gilt für Wettkampfveranstaltungen des Amateur-, Profi- und Spitzensport? (Stand: 24.11.2021)

- Im Wettkampfbetrieb in geschlossenen Räumen gilt für Sportlerinnen und Sportler die 2G-Regel.
- Im Wettkampfbetrieb im Freien gilt für Sportlerinnen und Sportler die 3G-Regel – wobei ein PCR-Test für die Teilnahme notwendig ist.
- Die Ausnahme für an Wettkampfserien und am Ligabetrieb teilnehmende Sportlerinnen und Sportler sowie für die sonstigen daran Mitwirkenden gilt nicht mehr!
- **Bei Sportveranstaltungen gilt in geschlossenen Räumen und im Freien für Zuschauer die 2G+ Regel.**
 - 2G+ Regelung – also genesene und geimpfte Personen müssen zusätzlich einen tagesaktuellen negativen Schnell- oder PCR-Test vorlegen.
 - Es gilt eine Kapazitätsbegrenzung auf 50 Prozent, aber nicht mehr als 25.000 Zuschauerinnen und Zuschauer.

Generell gilt:

- Der/Die Veranstalter*in muss ein Hygienekonzept erstellen. Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:
 - Die Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen.
 - Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.

- Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.
- Die rechtzeitige und verständliche Information der Gäste über die geltenden Hygienevorgaben.
- Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.
- In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht.
- Die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher müssen dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer. Dies kann entweder mit einschlägigen Apps oder auch analog auf Papier erfolgen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf an der Veranstaltung nicht teilnehmen.
- Wenn ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser
 - vor Ort unter Aufsicht oder durch den Veranstalter durchgeführt werden – diese Tests sind nur für die entsprechende Einrichtung gültig,
 - im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen,
 - von einem Leistungserbringer nach [§ 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung](#) (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden oder
 - im Rahmen der Testung an den Schulen gemacht worden sein.
 - Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.
 - Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind von der Testpflicht ausgenommen.
- Wenn ein negativer PCR-Test erforderlich ist, darf dieser nicht älter als 48 Stunden sein.
- Schülerinnen oder Schüler müssen keinen Testnachweis vorlegen. Da sie regelhaft zweimal pro Woche in der Schule getestet werden, reicht die

Vorlage des Schülersausweises, einer Schulbescheinigung, einer Kopie des letzten Jahreszeugnisses, eines Schüler-Abos oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule. Die Ausnahme gilt nur für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich 17 Jahre.

- Es gilt eine maximale Personenobergrenze von 25.000 Personen.
- Es gilt die entsprechende Zutrittsregelung der jeweiligen Stufe.
- Bei weniger als 5.000 Zuschauerinnen und Zuschauern müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde auf Verlangen vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.
- Beschäftigte, sonstige Mitarbeitende und Dienstleister werden bei der maximal zulässigen Personenzahl nicht mitgezählt.
- Für Beschäftigte gilt die [bundeseinheitliche 3G-Regelung am Arbeitsplatz](#).
- Der/Die Veranstalter*in ist für die Einhaltung der Vorgaben und die Kontrolle der Genesenen-, Geimpften- bzw. Testnachweise verantwortlich.
- Für alle Personen ab 0 Jahren mit typischen [COVID-19-Symptomen](#) gilt weiterhin ein generelles Zutritts- und Teilnahmeverbot.